

## Die Baulast

Der Begriff Baulast stammt aus dem Bauordnungsrecht und bedeutet, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte öffentlich-rechtliche Auflagen zu erfüllen hat. Er kann gegenüber der Baubehörde verpflichtet sein, Dinge auf seinem Grundstück zu dulden, zu unterlassen oder auszuführen.

Typische Baulasten sind das Wegerecht zugunsten des Nachbarn oder die Verpflichtung, eine bestimmte Abstandsfläche zum Grundstück des Nachbarn freizuhalten. Weitere Baulasten sind die Vereinigungsbaulast, die zwei oder mehrere Grundstücke im Sinne des Bauordnungsrechts zu einem Grundstück vereint oder auch die Baulast für nachzuweisende Stellplätze auf einem anderen Grundstück anstatt auf dem eigenen Grundstück. Die Grundbücher enthalten in der Regel keine Angaben zu diesen Lasten.

Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. Auskünfte erteilt die Kreisverwaltung SÜW in Landau. <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/index.php>